

## BFH-Leitsatz-Entscheidungen

### Heute neu:

1. [Verluste bei beschränkter Haftung: Ausgleichsfähiger Verlust aufgrund vorgezogener Einlage nur bei Leistung in das Gesamthandsvermögen](#)  
Urteil vom 02.02.2017, Az: IV R 47/13
2. [Umsatzsteuer: Unternehmereigenschaft einer Gemeinde im Hinblick auf den Bau eines Sportzentrums](#)  
Urteil vom 15.12.2016, Az: V R 44/15
3. [Altersvorsorgeaufwendungen: Kein Freibetrag auf Lohnsteuerkarte für Einzahlungen in einen Basisrentenvertrag](#)  
Urteil vom 10.11.2016, Az: VI R 55/08
4. [Einnahmen: Zufluss von Zinsen aus einem Lebensversicherungsvertrag nach Festlegung eines späteren Fälligkeitszeitpunkts im Vertrag](#)  
Urteil vom 27.09.2016, Az: VIII R 66/13
5. [Einkommensteuer: Entschädigungen für ehrenamtliche Richterinnen und Richter sind nicht immer steuerpflichtig](#)  
Urteil vom 31.01.2017, Az: IX R 10/16
6. [Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften: Zeitpunkt der Berücksichtigung eines Veräußerungsverlusts bei Ratenzahlung](#)  
Urteil vom 06.12.2016, Az: IX R 18/16
7. [Beitrittsaufforderung an BMF: Nachträgliche Anschaffungskosten nach zivilrechtlicher Neuordnung des Kapitalersatzrechts durch das MoMiG](#)  
Beschluss vom 11.01.2017, Az: IX R 36/15
8. [Einkünfte: Steuerpflicht von Ausgleichszahlungen zur Abfindung des Versorgungsausgleichs](#)  
Urteil vom 23.11.2016, Az: X R 48/14

### Urteile und Beschlüsse:

1. **Verluste bei beschränkter Haftung: Ausgleichsfähiger Verlust aufgrund vorgezogener Einlage nur bei Leistung in das Gesamthandsvermögen**  
*Urteil vom 02.02.2017, Az: IV R 47/13*  
Als Einlage i.S. der bis zum Inkrafttreten des § 15a Abs. 1a EStG geltenden Rechtsprechungsgrundsätze zur "vorgezogenen Einlage" kommen nur Leistungen des Kommanditisten in das Gesamthandsvermögen in Betracht.

## **2. Umsatzsteuer: Unternehmereigenschaft einer Gemeinde im Hinblick auf den Bau eines Sportzentrums**

*Urteil vom 15.12.2016, Az: V R 44/15*

1. Eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist nur dann Unternehmer, wenn sie eine wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne einer nachhaltigen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen gemäß § 2 Abs. 1 UStG ausübt, die sich innerhalb ihrer Gesamtbetätigung heraushebt.
2. Fehlt es hieran, kann sie nicht gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG Organträger sein.

## **3. Altersvorsorgeaufwendungen: Kein Freibetrag auf Lohnsteuerkarte für Einzahlungen in einen Basisrentenvertrag**

*Urteil vom 10.11.2016, Az: VI R 55/08*

1. Das Fortsetzungsfeststellungsinteresse muss auch noch im Zeitpunkt der Entscheidung durch die Revisionsinstanz vorliegen, was vom BFH von Amts wegen zu prüfen ist. Ausnahmsweise kann die Prüfung des Feststellungsinteresses unterbleiben, wenn feststeht, dass der Feststellungsantrag aus sachlichen Gründen unbegründet ist.
2. Es ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass Altersvorsorgeaufwendungen i.S. des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG nicht als Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden können.

## **4. Einnahmen: Zufluss von Zinsen aus einem Lebensversicherungsvertrag nach Festlegung eines späteren Fälligkeitszeitpunkts im Vertrag**

*Urteil vom 27.09.2016, Az: VIII R 66/13*

1. Wird ein Lebensversicherungsvertrag vor Ablauf der Versicherungslaufzeit durch Änderung von Laufzeit, Versicherungssumme, Versicherungsprämie und Prämienzahlungsdauer geändert, ohne dass eine solche Vertragsänderung von vornherein vertraglich vereinbart war oder einem Vertragspartner bereits im ursprünglichen Vertrag eine Option auf eine Änderung der Vertragsbestandteile eingeräumt worden ist, liegt hinsichtlich der Änderungen in ertragsteuerlicher Hinsicht ein neuer Vertrag vor (Anschluss an BFH-Urteil vom 6. Juli 2005 VIII R 71/04, BFHE 210, 326, BStBl II 2006, 53, [BFH 06.07.2005 - VIII R 71/04] m.w.N.).
2. Erfolgt die Änderung des Vertrages vor Fälligkeit der vertragsgemäß geschuldeten Versicherungsleistung unter (neuer) Vereinbarung eines späteren einheitlichen Fälligkeitszeitpunkts für die dem Steuerpflichtigen als Versicherungsnehmer zustehenden Zinsen (auch hinsichtlich des Zeitraums vor Änderung des Vertrages), entsteht die Zahlungspflicht des Versicherungsunternehmens erst zu diesem Zeitpunkt; erst mit dem dann veranlassten tatsächlichen Eingang der Zahlungen fließen die Zinsen dem Steuerpflichtigen nach Maßgabe des § 11 EStG zu.

**5. Einkommensteuer: Entschädigungen für ehrenamtliche Richterinnen und Richter sind nicht immer steuerpflichtig**

*Urteil vom 31.01.2017, Az: IX R 10/16*

1. Eine Entschädigung für Verdienstausfall gemäß § 18 JVEG ist nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 , § 24 Nr. 1 Buchst. a EStG steuerbar, wenn sie als Ersatz für entgangene Einnahmen aus einer nichtselbständigen Tätigkeit gezahlt wird.
2. Die Entschädigung für Zeitversäumnis nach § 16 JVEG ist nicht steuerbar.
3. Auf die Tätigkeit als ehrenamtlicher Richter findet die Steuerbefreiung des § 3 Nr. 26a EStG dann keine Anwendung, wenn nach § 3 Nr. 12 EStG steuerfreier Aufwendungsersatz gezahlt worden ist.

**6. Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften: Zeitpunkt der Berücksichtigung eines Veräußerungsverlusts bei Ratenzahlung**

*Urteil vom 06.12.2016, Az: IX R 18/16*

Bei zeitlich gestreckter Zahlung des Veräußerungserlöses in verschiedenen Veranlagungszeiträumen fällt der Veräußerungsverlust anteilig nach dem Verhältnis der Teilzahlungsbeträge zu dem Gesamtveräußerungserlös in den jeweiligen Veranlagungszeiträumen der Zahlungszuflüsse an.

**7. Beitrittsaufforderung an BMF: Nachträgliche Anschaffungskosten nach zivilrechtlicher Neuordnung des Kapitalersatzrechts durch das MoMiG**

*Beschluss vom 11.01.2017, Az: IX R 36/15*

Das BMF wird aufgefordert, dem Verfahren beizutreten, um zu der Frage Stellung zu nehmen, ob und unter welchen Voraussetzungen nach Inkrafttreten des MoMiG Aufwendungen des Gesellschafters aus einer zugunsten der Gesellschaft geleisteten Finanzierungshilfe als nachträgliche Anschaffungskosten im Rahmen der Ermittlung eines Veräußerungs- oder Auflösungsverlusts nach § 17 EStG zu berücksichtigen sind.

**8. Einkünfte: Steuerpflicht von Ausgleichszahlungen zur Abfindung des Versorgungsausgleichs**

*Urteil vom 23.11.2016, Az: X R 48/14*

1. Eine Ausgleichszahlung für den Ausschluss des öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleichs im Wege des Splittings oder des Quasi-Splittings war in den Jahren 2006 und 2007 bei dem Berechtigten dem Grunde nach als Entschädigung für entgehende Einnahmen steuerpflichtig.
2. Die Steuerpflicht ist auf die Quote beschränkt, die dem sozialversicherungsrechtlichen Höchstausgleich entspricht.
3. Sie ist zusätzlich begrenzt auf den künftig der Besteuerung unterliegenden Anteil der Rente bei Rentenbeginn.

4. Eine Ausgleichszahlung für den Ausschluss des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs war in den Jahren 2006 und 2007 bei dem Berechtigten nicht steuerbar.